

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die oeffentliche Aufsicht und Fuersorge fuer die Ziehkinder in Oesterreich

Novak, Dorothea

Innsbruck, 1924

II.

II.

Die schwierigen Lebens - und Wirtschaftsverhältnisse der Kriegsjahre 1914-1918, mit ihrer entsprechenden Auswirkung auf die Pflegekinder, machten eine einheitliche Regelung des Ziehkinderwesens unaufschiebbar; sie erfolgte denn auch in den ersten Monaten der Nachkriegszeit und des Bestandes der Republik Deutsch - Oesterreiche.

Vom deutsch-österr. Staatsrat wurde am 8.I.1919 der Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern beschlossen. Diesen Entwurf sammt Motivenbericht (Beilage 121 der Protokolle der Provisorischen Nationalversammlung) übermittelte die Staatskanzlei an die prov. Nationalversammlung zu deren 12.Sitzung am 9.I.1919,¹⁾ mit der Bitte, ihn einer verfassungsmässigen Behandlung in der Nationalversammlung zu führen zu wollen.

Mit allgemeiner Zustimmung wies Präsident HAUSER in der eben genannten Sitzung diese Gesetzesvorlage sofort dem Justizausschuss zu.

In der 16. Sitzung der prov. Nationalversammlung am 4.Februar 1919 beinhaltet der 3.Punkt der Tagesordnung den "Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (177 der Beilagen) ".²⁾ Der Referent, Abgeordneter WOHLMEYER, legte seinen Ausführungen hauptsächlich den in der Beilage 121 enthaltenen Motivenbericht zu Grunde. Er spricht vorerst über die Notwendigkeit der einheitlichen Regelung des Ziehkinderwesens und der allgemeinen Beaufsichtigung der unehelichen Kinder

1). Vgl. Stenographische Protokolle der prov. ^{Ver.} Vers.
a.a.O. pag. 441 ff.
2). Ebendort, pag. 585 ff.

eine Notwendigkeit, die aus dem ausserordentlichen Geburtenrückgang, ~~den~~ steigenden Sterblichkeitsziffer, besonders der Säuglinge, der ungünstigen, durch die Kriegslage noch beeinträchtigten Lebenshaltung der Bevölkerung, dem bisherigen Fehlen eines Schutzgesetzes, klar hervorgeht. Denn während einige Kulturstaaten bereits Schutzverordnungen haben, wurde in Oesterreich zwar öfter und besonders auf dem I. österr. Kinderschutzkongress in Wien im Jahr 1907 diese Regelung verlangt, ohne aber bisher eine Verwirklichung gefunden zu haben.¹⁾

Der Referent betont hierauf, dass der Gesetzentwurf sich ~~am~~ allgemeinen als ein Ermächtigungsgesetz darstellt, das dem zuständigen Staatsamt für soziale Verwaltung die einheitliche Regelung der vorliegenden Materie im Verordnungswege gestattet. Die Rechtsgrundlage ist in Oesterreich in der I.T.N. zum A.B.G.B. (Kaiserliche Vgd. vom 12.X. 1914, R.G.Bl. Nr. 276) enthalten,²⁾ die im Art. 1, § 35, ausspricht: "Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen kann durch Verordnung dem Vormundschaftsrat die Aufsicht über die an Privatpersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter 14 Jahren (Ziehkinder) übertragen und die Befugnis zur Uebernahme von Ziehkindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden." - Wären diese Vormundschaftsräte bereits ins Leben getreten, hätte der Staatsrat nach obiger gesetzlicher Ermächtigung verfügen können. Da sie aber nicht, oder nicht durchwegs existieren, ist es nötig vorerst die Vormundschaftsräte durch andere Organe zu ersetzen. Als ~~solche~~ Ziehkinderaufsichtsstellen

1). Anmerk. Welche ausländischen Gesetze oder Einrichtungen dem österr. Gesetzentwurf zum Vorbild dienten, ist weder im Motivenbericht, noch in den Ausführungen des Referenten erwähnt.

2). Vgl. h.o. pag 12.

kämen in Betracht:

- 1). Städtische Jugend (Kinderschutz-) oder Gesundheitsämter, Landesberufsvormundschaften und Jugendämter der Landesverwaltung;
- 2). Bezirksvereine (-kommissionen) und andere Zweigvereine der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge;
- 3). Andere geeignete Jugendfürsorgeorganisationen.¹⁾

Da aber nach geltendem Recht die Ziehkinderaufsicht ausschliesslich den Vormundschaftsräten zugewiesen ist, muss vor allem dem Staatssekretär für soziale Fürsorge eine gesetzliche Ermächtigung erteilt werden, nach welcher die Kinderfürsorge in folgende Richtungen zu leiten ist:

- 1). Die Uebernahme von fremden Kindern unter 14 Jahren (Ziehkinder) von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen;
- 2). Die Aufsicht über solche Kinder, sowie über die bei ihren Eltern in Pflege befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln u
- 3). die Befugnisse zur Erteilung der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter staatlicher Ueberwachung insoweit und insolange zu übertragen, als nicht mit den Rechten des §35 der I.T.N. zum A.B.G.B. ausgesetzte Vormundschaftsräte bestehen.²⁾

Abgeordneter WOHLMEYER berichtet ferner, dass nach der Vorlage des Justizausschusses die Gemeinden die Lokale beizustellen, der Staat die übrigen Kosten der Aufsichtsführung, die Bezahlung von Ziehkinderärzten und Pflegerinnen und die Beheizung zu tragen hat. Im §5 des Gesetzentwur-

1). Vgl. die Begründung in der Beilage 121 der Protokolle der Prov. Nationalversammlung.

2). Vgl. das Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkinder und unehelichen Kindern.

tes ist ausserdem Gebührenfreiheit vorgesehen, die nach einigen Einwendungen des Vertreters des Finanzministeriums im Justizausschuss einstimmig angenommen wurde.

Der Berichterstatter bittet schliesslich, dem vorliegenden dringlichen Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen.

Zu der nun folgenden Debatte, die über Antrag des Präsidenten, Dr. DINGHOFER, und mit allgemeiner Zustimmung als General - und Spezialdebatte zugleich geführt wurde, meldete sich Staatssekretär für soziale Fürsorge, HANUSCH. Dessen Ausführungen wiederholen in anderen Worten die bis jetzt herrschenden Misstände auf dem Gebiet des Ziehkinderwesens, die Richtungen, in denen sich die Regelung bewegen soll und betonen am Schluss, wie wichtig für Familie und Staat die Aufzucht einer geistig und körperlich gesunden, sittlich tüchtigen Jugend ist.

Da auch nach diesem Referat keine Einwände gegen das Gesetz erhoben wurden, erklärte es der Präsident, nach vorgenommener Abstimmung, für angenommen.

Dem Antrag des Berichterstatters WOHLMEYER, sofort die dritte Lesung vornehmen zu lassen, gab das hohe Haus mit der nötigen Zweidrittelmajorität statt. Nachdem auch in dritter Lesung dem Gesetz die Zustimmung erteilt worden war, konnte es als angenommen und damit dieser Gegenstand als erledigt erklärt werden.

Wie schon aus der Begründung hervorgeht, ist das Gesetz vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 76, über den Schutz von Ziekindern und unehelichen Kindern, ein Ermächtigungsgesetz und dementsprechend kurz gehalten.

Der §1 enthält die unter 1), 2), 3) auf S. 38 angeführte Ermächtigung, von welcher der Staatssekretär für soziale Verwaltung durch Erlassen der Ziehkinder-

Ordnung vom 1. April 1919, entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

Der § 2 des Ziehkindergesetzes befasst sich kurz mit den Machtbefugnissen der Aufsichtspersonen gegenüber Pflegeparteien, Eltern und Hausgenossen, das ist ihren Rechten auf Zutritt zu Kind und Wohnung, auf wahrheitsgemässe Auskunft über Unterbringung, Ernährung, Pflege und Erziehung des Kindes und auf Vorführung des Kindes in der Ziehkinderaufsichtsstelle und zum Ziehkinderarzt. (§2, Abs. 1; vgl. dazu §15 und §17 der Zieh-K.O.)

Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Befugnisse haben die Vormundschaftsgerichte und die sonst zuständigen Behörden den Aufsichtspersonen zu leisten. (§2, Abs. 2).

Um den, den Pflegeparteien und deren Hausgenossen, auferlegten Pflichten den nötigen Nachdruck zu verleihen, ist im §3 des Ziehkindergesetzes eine Strafandrohung vorgesehen. Diese bezieht sich auf jede Verletzung sowohl der Konzessionspflicht (§3, a, b), als auch der im §3 des Gesetzes enthaltenen Pflichten (§3, c, d). Damit wird aber auch die Verletzung der erst in der Ziehkinderordnung den Pflegeparteien (Eltern) und deren Hausgenossen auferlegten Pflichten betroffen. (Siehe §§5, 6 Abs. 2 u. 3, 10, 11, 12 u. 14 d. Z. K. O.)

Als Strafen wurden Geldstrafen bis zu 1000K oder Arrest bis zu einem Monat als genügend erkannt, mit Rücksicht darauf, dass sich die Pflegeverhältnisse meistens in minderbemittelten Volkskreisen vorfinden.¹⁾ Das Strafverfahren ist nicht Sache der Ziehkinderaufsichtsstellen, sondern, da es sich um Uebertretung von Ordnungsvorschriften handelt, den politischen Behörden, an Orten, wo besondere Staatliche Polizeibehörden bestehen, diesen zu überlassen.²⁾

1). Siehe Begründung in der Beilage 121 der Protokolle der Prov. National-Versammlung.

2). Ebendort.

Der §4 des Ziehkindergesetzes bestimmt die Kostenverteilung, wie sie bereits im Referat des Abgeordneten WOHLMEYER erwähnt wurde. Zur unendgeltlichen Beistellung und Instandhaltung der nötigen Amtsräume konnten die Gemeinden um so eher Verpflichtet werden, als ihnen nach § 47 I.T.N. zum A.B.G.B. hinsichtlich der Vormundschaftsräte diese Verpflichtung zukäme und die Ziehkinderaufsichtsstellen ja als deren Ersatzorgane anzusehen sind. Die Beschränkung dieser Pflicht auf den Bedarfsfall erscheint deshalb gerechtfertigt, da viele der Ersatzorgane bereits über Räumlichkeiten verfügen, in denen sie auch ihre, das Ziehkinderwesen betreffende Tätigkeit, ausüben können. Desgleichen hat der Staat von den übrigen Kosten nur die zu tragen, welche die, für die bisher übliche Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder aufgewendeten Auslagen der Jugendfürsorgestellen übersteigen. Ueber die Vergütung dieser Auslagen bestimmen der §4 der Zieh-K-O^v und später erlassene Kundmachungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen. In der Vorlage des Staatsrates wurden die Kosten unter Zugrundelegung einer Zahl von 40.000 zu überwachenden Kindern und eines Erfordernisses von durchschnittlich mindestens 20K für ein Jahr und ein Kind auf rund 800.000 K jährlich veranschlagt. Diese staatliche Beitragsleistung erschien dringend notwendig, um die Ziehkinderüberwachung nicht zu gefährden, aus der Erkenntnis, dass weder Gemeinden noch private Vereine so weitgehende Leistungen übernehmen können.¹⁾

Die mit Widerständen erreichte Stempel -u. Gebührenbefreiung ist ebenfalls im Ziehkindergesetz vorgesehen und bezieht sich auf alle Gesuche, Proto-

1). Begründung in der Beilage 121 der Protokolle der Prov. National-Versammlung, Suchanek, a.a.O. pag. 38f.

kolle, Pflegebücher und Zeugnisse, die zur Durchführung des Gesetzes nötig sind. (§5)

Die §§ 6 u.7 enthalten die Schlussbestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung, d.i. am 8. Februar 1919, und über die Betrauung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären, mit dem Gesetzesvollzug.

In Durchführung des Gesetzes vom 4. Februar 1919, erschien die "Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 1. April 1919, St.G.Bl.Nr. 20 zum Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkinderordnung)", welche die ausführliche Regelung des Ziehkinderwesens enthält.

Die Vollzugsanweisung umfasst in 24 §§ die entsprechenden Vorschriften und beigelegt 4 Muster von dort begründeten und geforderten Vordrucken u. zw. betreffend das Pflegebuch, sowie die Verzeichnisse zur gemeindeweisen Zusammenfassung von Ziehkindern, geeigneten und ungeeigneten Pflegeparteien.

Den weitaus grössten Raum nehmen im Gesetz die praktischen Durchführungsbestimmungen des Ziehkinderschutzes ein, (§§ 5-21), die sich in besondere Schutzbestimmungen für Säuglinge (§5), in die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern (§§ 6-11), deren Zuständigkeit, Voraussetzungen, Erteilung, Widerruf und Erlöschen - in die Anzeige der Uebernahme von unehelichen Kindern (§13), in die Anzeigen der Abgabe und des Todes (§14) und in die gesamte Aufsichtsführung über Ziehkinder und uneheliche Kinder (§§ 15-21), detaillieren. Daneben ist ausführlich der Ziehkinderaufsichtsstellen, deren staatlicher Ueberwachung und der Kostentragung Erwähnung getan (§§ 2-4). Je ein § bestimmt hinsichtlich

der Beschwerden von Pflegeparteien (§22), der ortspolizeilichen Vorschriften (§23) und des Wirksamkeitsbeginnes mit den Uebergangsbestimmungen (§24). An erster Stelle der Vollzugsanweisung aber steht die klare Definition des Begriffes "Ziehkind", unter der genaueren Festsetzung, für welche Kinder die Vorschriften dieser Vollzugsanweisung zu gelten haben und für welche Kinder nicht.

Danach sind der Ziehkinderordnung unterstellt als Ziehkinder alle ehelichen ~~Ki~~ und unehelichen Kinder unter 14 Jahren, die sich bei anderen Personen als Vater oder Mutter in endgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege befinden, und sämtliche unehelichen Kinder unter 14 Jahren, auch wenn sie sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.

Mit dieser Bestimmung wurde allen vor dem Gesetz verschiedentlich, besonders auch der beim 1. österr. Kinderschutzkongress aufgestellten Forderungen über den Umfang des Ziehkinderschutzes Genüge getan.¹⁾ Entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Pflege, bei Verwandten oder Nichtverwandten all dies ist bedeutungslos geworden beim Moment der fremden Pflege oder dem Moment der Unehelichkeit.

Scheinbar im Gegensatz zum österr. Gesetz finden wir im deutschen Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, R.G.Bl. I. S. 633, den Schutzbestimmungen für Pflegekinder (§19) nur die in fremder Pflege untergebrachten Kinder unterstellt. Das darf aber nicht über die, den unehelichen Kindern zugewendeten Sorge hinwegtäuschen. Denn das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt baut sich auf dem Bestand von Jugendämtern auf und unterstehen alle unehelichen Kinder sowohl der Aufsicht, wie auch der Amtsvormundschaft des Jugendamtes (§§24 u. 35 R.Jgd.W.G.)

1). Vgl. h. o. pag. 31-28. ff.

Die Festsetzung der Altersgrenze von 14 Jahren in der Ziehkinderordnung bedeutete einen Fortschritt gegenüber vielen anderen, in auswärtigen Staaten auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften. Nur das Dänische Gesetz vom 20. April 1888 schreibt zur entgeltlichen Aufnahme von unehelichen Kindern bis zum 14. Jahr eine behördliche Erlaubnis vor. Ebenso zogen einzelne deutsche Städte, wie Dresden, und das Grossherzogtum ~~Baden~~ Württemberg im Gesetz vom 16. August 1909, Kinder bis zum 14. Jahr der Pflegekinderaufsicht bei.¹⁾

Die in vielen Stücken vorbildlichen gewordenen englischen "Childrens Act" vom 1908 nehmen beispielsweise Pflegekinder nur bis zum 7. Jahr in Ueberwachung.²⁾ Auch in den meisten deutschen Städten und Ländern erstreckte sich die Aufsichtsbefugnis auf Haltekinder nur bis zum 4., 6., 7. und 8. Jahr und erst das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922 erhöhte die Altersgrenze einheitlich bis zum 14. Lebensjahr.³⁾

Als uneheliche Kinder haben alle Kinder zu gelten, die nach dem A.E.G.B. als solche angesehen werden, soweit sie nicht durch Legitimation die Rechte ehelicher Kinder erlangen, oder durch Adoption der väterlichen Gewalt des Adoptivvaters unterstehen. Namensgebung durch den Stiefvater, (nach §165 a.b.G.B.) die keine Aenderung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes zur Folge hat, bewirkt deshalb auch nicht die Ausscheidung aus der Ziehkinderaufsicht. In diesem Sinn hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund einer Anfrage ausdrücklich ausgesprochen und erwähnt, dass in solchen Fällen zwar pft die Voraussetzungen des §18 der Zieh-K-O⁴⁾ zutreffen werden und die Ziehkinderaufsichtsstelle dann von der Führung der Aufsicht absehen kann. Ueber die aus Salzburger Ehen

1) Friedeberg-Polligkeit, a.a.O. pag. 87 ff.

2) Keller-Klumker, a.a.O. pag. 381.

3) Friedeberg-Polligkeit, ebendort.

4) Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1922, Nr. 2, N. A. Teil.

stammenden Kinder tauchten ebenfalls Zweifel auf. Deshalb erklärte das Staatsamt für soziale Verwaltung in einem eigenen Erlass vom 1. Jänner 1920, Z. 37359/19, gestützt auf eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. November 1914, GZR I. 844/14, ausdrücklich, dass diese Kinder, als uneheliche, den Ziehkindern gleichzustellen sind. Auf Grund der Anfrage einer Landesregierung gab das Staatsamt für soziale Verwaltung ferner bekannt, dass sich auch auf ausländische Zieh - u. uneheliche Kinder der Schutz der Ziehkinderordnung erstreckt, da diese nicht ausdrücklich auf inländische Zieh - u. uneheliche Kinder beschränkt ist.¹

Die Kinder, für welche die Vorschriften der Vollzugsanweisung keine Geltung haben, sind dort erschöpfend aufgezählt. Es sind jene Kinder, die in einer öffentlichen Anstalt erzogen oder verpflegt, oder die von einer solchen Anstalt oder einer öffentlichen Behörde unter ihrer Aufsicht in Familienpflege gegeben werden. Somit haben die früher erwähnten Bestimmungen für die im Anstaltsverband einer Findelanstalt befindlichen Kinder noch weitere Geltung. (§1, Abs. 2, a u. b). Die Bestimmungen des §1, Abs. 2, c, wonach für Kinder, die den Schutz des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. IX. 1896, L. G. Bl. Nr. 66, geniessen, diese Vorschriften nicht gelten, wurde seither mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Ministerien für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 29. September 1921, B. G. Bl. Nr. 544, über die Abänderung der Ziehkinderordnung, mit Bedachtnahme auf das steiermärkische Landesgesetz vom 7. Juli 1920, L. G. Bl. Nr. 275, aufgehoben. Damit wurde auch in Steiermark die einheitliche Durchführung der Ziehkinderaufsicht erzielt.²⁾

1). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 22/23, N. A. T.

2). Ebendort, Jhg. 1921, Nr. 20/21.

Ausser diesen im §1 angeführten Gruppen von Kindern sind im weiteren Gesetzestext begrenzte Ausnahmen vorgesehen. So bedürfen Grosseltern keiner Bewilligung zur Uebernahme ihrer Enkel in Pflege, sind nur verpflichtet, die Tatsache der Uebernahme innerhalb 3 Tagen der Ziehkinderaufsichtsstelle anzuzeigen (§6, Abs. 1 und §12).

Unter gewissen Voraussetzungen kann auch beim anderen Kindern als den unter §1, Abs. 2 genannten, von der Beaufsichtigung - allerdings gegen jederzeitigen Widerruf - ganz befreit werden. (Vgl. §18).

Die Bestimmungen über die Ziehkinderaufsichtsstellen, ihre staatliche Ueberwachung und Kostentragung (§§2, 3, 4,), stützten sich auf §1, Abs. 4 und §4 des Gesetzes vom 4. II. 1919 und bilden deren sinn-gemässe Erweiterung.

Danach ist es Sache der Landesregierung, die Ziehkinderaufsichtsstellen und ihre Sprengel zu bestimmen. Als solche Ziehkinderaufsichtsstellen führt die Ziehkinderordnung die, in der Begründung zur Vorlage des Staatsrates vorgeschlagenen Ersatzorgane des Vormundschaftsrates an.¹⁾ (§2, Abs. 2 u. 3). Im Falle die Bestimmung einer Ziehkinderaufsichtsstelle nicht tunlich ist, muss die politische Bezirksbehörde deren Aufgaben übernehmen (§2, Abs. 5).

Ein Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. April 1919, Z. 7801, an alle Landesregierungen, behandelt ausführlich alle Pflichten, die den Landesregierungen aus der Ziehkinderordnung erwachsen und weist darauf hin, dass besondere Aufmerksamkeit der persönlichen Zusammensetzung der Aufsichtsstellen nach den besonderen lokalen Verhältnissen zuzuwenden ist. Tatsächlich fand gerade dieser Punkt der Ziehkinderordnung die verschiedensten Lösungen in den

1). Vgl. h. o. pag. 38.

einzelnen Ländern.¹⁾

Die Ziehkinderordnung bestimmt ferner genau hinsichtlich der Zusammensetzung und des Wirkungskreises eines von der Ziehkinderaufsichtsstelle bestellten Ausschusses (§2, Abs. 4), dem die Erteilung, die Verweigerung und der Widerruf der Bewilligung, Ziehkinder zu halten, sowie die Befreiung von der Pflegeaufsicht und deren Widerruf obliegt.²⁾ (Vgl. §§6, 1

Ueber die tatsächliche Aufsichtsführung der Ziehkinderaufsichtsstellen wird später (§15) bestimmt.

Die staatliche Aufsicht über die Ziehkinderaufsichtsstellen wird durch die Staatsämter für spezielle Verwaltung, für Inneres und Unterricht, durch die Landesregierungen und durch besondere Beauftragte der benannten Staatsämter ausgeübt (§3, Abs. 1). Dieser gegenüber sind die Ziehkinderaufsichtsstellen daher zu allen Auskünften und Einblicken in ihre Akten, Bücher und Rechnungen verpflichtet. Ausserdem müssen sie über das Ziehkinderwesen ihres Sprengels in jeder Verwaltungsjahr einen Bericht an die Landesregierung erstatten. (§3, Abs. 2).

Die Ziehkinderaufsichtsstellen sind demnach keine staatlichen Behörden, sondern, wie das Staatsamt für soziale Verwaltung in seiner Zuschrift vom 12. Februar 1920, Z. 2457, ausspricht: "mit gewissen staatsobrigkeitlichen Befugnissen betraute, unter staatlicher Aufsicht stehende Organe, die ebenso wohl einer Landes- oder städtischen Behörde, als auch einem privaten Träger der Ziehkinderaufsicht zugehören können."³⁾

Die Bestimmungen über die Kostentragung sind analog jenen im §4 des Gesetzes vom 4. II. 1919 enthaltenen.⁴⁾ Bei der Durchführung ergaben sich

1). Vgl. h. o. pag. 57 ff.

2). Siehe "Geschäftsordnung für den Ausschuss der Ziehkinderaufsichtsstellen", Suchanek a. a. O. pag. 1.

3). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 7.

4). Siehe die entsprechenden Erläuterungen, h. o. pag. 4.

Schwierigkeiten von Seiten der Gemeinden, weshalb ein Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. März 1920, Zl. 6908/20, den Umfang der Verpflichtungen der Gemeinden zur Beistellung genau erklärt.¹⁾ Dort wird nochmals betont, dass jene Gemeinde zur Beistellung verpflichtet ist, in der die Ziehkinderaufsichtsstelle ihren Sitz hat, auch wenn sich deren Wirkungskreis auch auf andere Gemeinden erstreckt.

Die nun folgenden §§ 5-21 enthalten die eigentlichen Schutzbestimmungen der Zieh- und unehe-lichen Kinder. Zunächst steht eine Sonderbestimmung, welche hinsichtlich einer gedeihlichen Säuglingspflege von grösstem Interesse sind. Während bei allen übrigen Kindern nur die Uebernahme in Pflege an eine Bewilligung geknüpft ist, hat bei Säuglingen auch die Abgabe von der Mutter in fremde Pflege 24 Stunden vorher der Ziehkinderaufsichtsstelle angezeigt zu werden (§5, Abs.1). Der leitende Gedanke bei dieser Bestimmung war, die oft unüberlegte, aus wirtschaftlichen Rücksichten geplante, plötzliche Trennung von Mutter und Kind und damit ein für das Kind so nachteiliges frühzeitiges Abstillen zu verhindern und der Behörde die Möglichkeit zu bieten, Mutter und Kind unterzubringen. Aus der Erkenntnis von der Wichtigkeit der natürlicher Ernährung für die Lebensfähigkeit des Säuglings entsprang die noch weitergehende Forderung von Dr. Gustav RIETHER, "dass keine Mutter ohne behördliche Erlaubnis ihr Kind überhaupt in Pflege geben darf."²⁾ Da die richtige Durchführung dieser Bestimmung aber das Vorhandensein bedeutender Geldmittel gefordert hätte - um wenigstens das Verbleiben des Kindes bei der Mutter für die Dauer des Bewilligungsverfahrens zu ermöglichen - musste von dieser Bestimmung Abstand genommen werden.³⁾

1). Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1920 Nr. 7.

2). Vgl. Riether, a.a.O.

2). Vgl. Suchanek, a.a.O. pag. 52.

Soll die oben genannte Anzeigepflicht von der Abgabe eines Säuglings von praktischem Werte sein, muss die Ziehkinderaufsichtsstelle in jedem solchen Falle raschest einschreiten. Deshalb ist die Anzeige in dem Sprengel der Ziehkinderaufsichtsstelle zu erstatten, wo die Mutter sich aufhält (§5, Abs. 2) - nicht wie bei den im §6 vorgesehenen Anzeigen dort, wo die Pflegepartei ihren ständigen Aufenthalt hat (§7, Abs. 1) - und es hat die Anzeige direkt bei der Ziehkinderaufsichtsstelle zu erfolgen, während sie sonst bei der Gemeinde des ständigen Aufenthaltsortes der Pflegepartei erstattet werden kann und von dort an die Ziehkinderaufsichtsstelle weiterzuleiten ist (§7, Abs. 2).

Hinsichtlich der Aufsichtsführung finden wir in den verschiedenen Ländern im wesentlichen zwei Systeme: das eine macht die Aufnahme von Pflegekindern von einer vorherigen Erlaubnis abhängig (Konzessionspflicht), das andere begnügt sich mit einer nachträglichen Anzeigepflicht, die eine weitere Kontrolle, event. Fortnahme des Kindes, zur Folge hat. Das erstere System finden wir in Preussen, von 1840-1869 und seit dem Jahre 1879 in Bayern (Bekanntmachung vom 6. II. 1906) und Württemberg (Gesetz vom 16. VIII. 1909 und vom 8. X¹ 1919). Im deutschen Reichs-Jugendwohlfahrts-Gesetz vom 9. VII. 1922 (R. G. Bl. I. S. 633) ist der Grundsatz der vorherigen Erlaubnis beibehalten, doch ist die Möglichkeit vorgesehen, die Erlaubnis nachträglich einzuholen (§20). Dieses gleiche System gilt ferner in Dänemark (Ges. vom 20. IV. 1888 u. vom 1. III. 1895), ¹⁾ in Norwegen insoferne, als das Gesetz vom 19. IV. 1905 die Konzessionspflicht zwar nicht allgemein einführt, sie aber an jenen Orten zulässt, wo der örtliche Gesundheitsrat sie anordnet. ²⁾

Andererseits finden wir gerade in jenem

1) Keller-Klumker, a. a. O. pag. 64 u. 1200.
2) Ebendort, pag. 579 u. 1448.

deutschen Land, dessen Ziehkinderaufsicht schon vor einigen Jahrzehnten in höchster Blüte stand, in Sachsen, nur die Anzeigepflicht. Dem Berichten des Organisators der Leipziger Ziehkinderanstalt, Dr. Max TAUBE, entnehmen wir, dass die Anmeldung und zugleich Vorstellung des übernommenen Pflegekindes beim Ziehkinderauzt genügend Garantien für dessen gedeihliche Unterbringung gab, ja dass durch diese Einrichtung oft wertvolle Pflegemütter gewonnen wurden, die sich durch eine vorherige Bewilligung hätten abschrecken lassen.¹⁾

Außer die Anmeldepflicht beschränkt sich auch das englische Kindergesetz von 1908 (Childrens Act)²⁾ und das norwegische Gesetz vom 6.VI.1902.³⁾

Oesterreich sieht ein mittleres System vor. führt Wohl/~~sich~~ die Ziehkinderverordnung die vorherige Erwerbung der Bewilligung ein (§6, Abs. 1), doch lässt sie auch die nachträgliche Anzeige mit der Bitte um Bewilligung innerhalb 3 Tagen nach Uebernahme eines Kindes zu (§6, Abs. 1). Grundsätzlich sind von der Konzessionspflicht ausgenommen Grosseltern, die ihre Enkel, sowie Väter oder Mütter, die ihre unehelichen Kinder in Pflege übernehmen (§12, Abs. 1).

Die bei der Ziehkinderaufsichtsstelle einlaufenden Anzeigen haben die im §6, Abs. 4 aufgezählten Angaben über das Pflegekind, dessen ehelichen Vater, Vormund, oder dessen uneheliche Mutter und über das Pflegeschaftsgericht zu enthalten. Diese Bestimmung bezweckt, eine zu leichtfertige Aufnahme von Kindern, deren Herkunft den Pflegeeltern unbekannt ist, zu verhüten. Die Angaben können von der Ziehkinderaufsichtsstelle überprüft werden (§6, Abs. 5).

Jedenfalls muss vor Erteilung der Bewilligung von der Ziehkinderaufsichtsstelle nach deren

1). Vgl. Taube "Schutz der u. e. Kinder in Leipzig" a. a. O.

2). Keller-Klumker, a. a. O. pag. 1329 u. 1369.

3). Ebendort, pag. 1477.

freiem Ermessen festgestellt werden, ob die im §8 verlangten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Zu diesen Ermittlungen kann die Hilfe der Gemeindevorsteher, Seelsorger und Schulbehörden herangezogen werden, eine Bestimmung, die zu einer möglichst objektiven Beurteilung der Sachlage höchst notwendig und wertvoll ist (§9, Abs. 1).

Für die Erteilung der Bewilligung sind vor allem verlässliche persönliche Eigenschaften (§8, Abs. 2 a, b, c,), sowie einwandfreie gesundheitliche - und Wohnungsverhältnisse der Pflegepartei gefordert (§8, Abs. 2, d).

In Ausführung dieser Bestimmungen legt ein späterer Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 23. VI. 1920, Z. 13123, betreffend die Bekämpfung des Alkoholmissbrauches bei der Aufsicht über Ziehkinder und uneheliche Kinder den Aufsichtspersonen der Ziehkinderaufsichtsstellen ausdrücklich zur Pflicht, darauf zu achten, dass keine Verabreichung von Alkohol an solche Kinder erfolgt, und bei jedem Missbrauch sofort die Anzeige an die Ziehkinderaufsichtsstelle zu erstatten, die dann mit den nötigen Massnahmen vorzugehen hat.¹⁾

Treffen alle Voraussetzungen zu, wird die Bewilligung - in der Regel nur für ein oder zwei Ziehkinder, ausnahmsweise bei Familiengruppen oder Jugendfürsorge-Anstalten auch für eine grössere Anzahl von Kindern (§8, Abs. 1.) - durch Ausfertigung eines Pflegebuches erteilt. (§9, Abs. 2) Die Bewilligung kann verweigert, aber auch jederzeit widerrufen werden, wenn die Bedingungen des §8, Abs. 2 u. 3 nicht mehr zutreffen oder das Kind in seinem geistigen, sittlichen und leiblichen Wohl durch die Unterbringung gefährdet ist. (§10, Abs. 1).

Die Ziehkinderordnung nimmt hier auch auf

1). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 14/15.

die Pflegepartei Bedacht, und bestimmt, dass dieser nicht nur die Verweigerung und der Widerruf, sondern auch die Gründe, die dazu führten, schriftlich bekanntzugeben sind (§9, Abs. 8, §10, Abs. 2). Der Pflegepartei steht innerhalb 14 Tagen die Beschwerdeführung ohne aufschiebende Wirkung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft offen (§22).¹⁾

Um jeden Missbrauch von Seiten der Pflegepartei zu verhüten, sind von der Verweigerung oder dem Widerruf ausserdem zu verständigen die Person, die den Unterhalt des Kindes bestreitet, sowie das Vormundschaftsgericht (§9, Abs. 3, §10, Abs. 3).

Die Ziehkinderaufsichtsstelle darf sich nicht damit begnügen, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung auszusprechen. Sie hat als praktisch viel wichtigere Aufgabe, zugleich für die - im Notfall sofortige - Abnahme der Kinder von solchen Pflegeparteien und für die vorläufige anderweitige Unterbringung auf Kosten dessen, der den Unterhalt bestreitet, zu sorgen (§13, Abs. 1). In Ausübung dieser Pflicht, sind der Ziehkinderaufsichtsstelle hervorragende Rechte eingeräumt, die nach den Bestimmungen des A.B.G.B. eigentlich nur dem Vormundschaftsgericht zustehen würden. Falls aber die Verfügung eines Vormundschaftsgerichtes ohne Gefahr für das Kind nicht abgewartet werden kann, hat die Ziehkinderaufsichtsstelle das Recht auch Pflegeparteien, die selbst Vormund des Kindes sind, sowie Grosseltern und unehelichen Eltern die bei ihnen befindlichen Kinder abzunehmen und für deren vorläufige anderweitige Unterbringung zu sorgen (§13, Abs. 2 u. 3). Solche Verfügungen der Ziehkinderaufsichtsstellen gelten allerdings nur vorläufig, die entgültige Entscheidung verbleibt dem Vormundschaftsgericht. (§13, Abs. 3). Es stand zu erwarten, dass solchen zwangs-

1) Die Jugendfürsorge in Nieder-Oesterr., a.a.O. IV. Jhg. 9/10, Mai 1921, "Verweigerung der Bewilligung zum Halten von Ziehkindern".

weisen Abhammen grosse Widerstände von Seiten der betreffenden Parteien entgegengebracht würden, so dass die Vollzugsanweisung in einem ausspricht, dass alle zuständigen Behörden den Ziehkinderaufsichtsstellen die nötige Hilfe zu leisten haben (§13, Abs. 3). Dass in solchen Fällen eine Verbindung von Ziehkinderaufsicht mit amtlicher Vormundschaft besonders günstig und zweckdienlich ist, liegt auf der Hand, und will hier nur erwähnt, später ausführlicher besprochen werden.

Analog der Anzeigepflicht bei Uebernahme eines Kindes, besteht für die Pflegepartei die Pflicht, jede Abgabe, oder den Tod eines Ziehkinds innerhalb 24 Stunden der Ziehkinderaufsichtsstelle anzuzeigen, die in letzterem Falle bei dem Verdacht eines Verschuldens dritter Personen die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen hat (§14).

Zielen die letztgenannten Bestimmungen auf den besonderen Schutz der Ziehkinder und unehelichen Kinder hin, so befassen sich die folgenden mit der Aufsicht über dies Kinder, den Trägern der Aufsicht und ihrem Wirkungskreis, als sinngemässe Erweiterung des §2 des Ziehkindergesetzes.

In der geregelten und ständigen Ueberwachung liegt das Schwergewicht aller Schutzmassnahmen für die Zieh- u. unehelichen Kinder. Diese baut sich auf die Tätigkeit und Fähigkeit der Aufsichtspersonen auf, weshalb die Ziehkinderordnung genauest über diese bestimmt. Dreierlei Arten von Aufsichtspersonen sind im §15 vorgesehen:

- 1). Ziehkinderärzte, denen die Leitung der gesundheitlichen Ueberwachung überhaupt, die Untersuchung aller neu aufgenommenen Kinder im besonderen obliegt (§15, Abs. 1 u. 3 und §17). Daneben hat er aber auch für die Belehrung und Beaufsichtigung der Pflegeeltern und, was für die Organisation der Ziehkinderaufsichtsstelle von Wichtigkeit ist,

der besoldeten und ehrenamtlich tätigen Fürsorgerinnen, beziehungsweise Helferinnen, in gesundheitlichen Fragen zu sorgen.

2). Besoldete Fürsorgerinnen oder Pflegerinnen, event. männliche Aufsichtspersonen bei Knaben über 6 Jahr

3). Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer.

Die Ziehkinderordnung sieht zwar auch ehrenamtliche Kräfte als Beauftragte der Ziehkinderaufsichtsstellen vor, aber erst in zweiter Linie. Die Arbeit eines Aufsichtsorgans ist viel zu umfangreich, verantwortungsvoll und schwierig, verlangt so reiche Fachkenntnis und Erfahrung und ist in ihrer Ausführung mit so viel Hindernissen und Widerständen verbunden, dass nur die hauptamtlich tätige, geschulte, in schwierigen Situationen unter dem Zwang ihrer Pflicht stehende Pflegerin allen Anforderungen gerecht zu werden vermag. Die ehrenamtliche Pflegerin erfasst selten die Fürsorge in ihren Zusammenhängen, urteilt deshalb selten objektiv, sondern lässt sich viel zu sehr von momentanen subjektiven Empfindungen und Eindrücken leiten. Auch stellt sie selten eine stets verfügbare Kraft dar, für deren Dienste, da ihnen der Gegendienst fehlt, sie nicht voll zur Verantwortung gezogen werden kann. Deshalb der ehmütige Ruf aller Fachmänner nach besoldeten Pflegerinnen,¹⁾ neben denen der Wert ehrenamtlichen Hilfstätigkeit gerne anerkannt wird.

Die Bestellung der Aufsichtspersonen erfolgt durch die Ziehkinderaufsichtsstelle und wird von dieser und der politischen Behörde I. Instanz schriftlich beurkundet (§16, Abs. 1).²⁾

Die Hauptaufgaben und Pflichten der Fürsorgerinnen und Helferinnen sind im §15, Abs. 2 u. 6 und §16, Abs. 2 angeführt und zugleich mit den Vor-

1). Vgl. Pütter, Riether, Taube, a. a. O.

2). Vordruck Nr. 4 zur Ziehkinderordnung, herausgegeben vom Staatsamt für soziale Verwaltung.

schriften für die Ziehkinderärzte in der Dienstanweisung für die Aufsichtspersonen der Ziehkinderaufsichtsstellen näher erläutert.¹⁾ Sämtliche Vorschriften zielen darauf hin, die Aufsichtsorgane in fortwährende Kenntnis aller Verhältnisse der Ziehkinder zu setzen, um bei etwaigen Misständen sofort, ehe noch Schaden angerichtet werden konnte, einzugreifen. Als Erleichterung dieser Aufsichts-u.Evidenzführung finden wir deshalb in der Ziehkinderordnung genau über den Gebrauch von Pflegebuch und Pflegekarte verfügt (§15, Abs. 4. u. 5, §17, Abs. 2), sowie die Führung von Verzeichnissen über die Pflegekinder, geeignete und ungeeignete Pflegeparteien angeordnet (§21). Die Muster des Pflegebuches und dieser Verzeichnisse sind, wie früher erwähnt, der Ziehkinderordnung beigelegt, während das Staatsamt für soziale Verwaltung fünf weitere Vordrucke zur Ziehkinderordnung herausgegeben hat.²⁾

Von besonderer Wichtigkeit sind noch die Bestimmungen des §19 der Zieh-K.O. über das Verhältnis der Aufsicht zur Vormundschaft. Wenn das österr. Ziehkindergesetz die Verbindung von Ziehkinderaufsicht mit einer amtlichen Vormundschaft zwar nicht fordert, wie dies besonders in Deutschland der Fall ist,³⁾ so ist beim Vorhandensein einer Generalvormundschaft, die von einem öffentlichen Verwaltungskörper getragen wird, doch diese als hervorragend geeignete Behörde anzusehen. Eine solche Generalvormundschaft, z.B. ein städtisches Jugendamt oder eine Landesberufsvormundschaft, behält daher die Aufsicht über jene Ziehkinder, die zugleich ihre Mündel sind, bei, auch wenn sie nicht als Ziehkinderaufsichtsstelle bestimmt worden ist. Diese primäre Stellung der Generalvormundschaft erklärt sich aus der Erkenntnis, dass "die regelmässige Zahlung des Zieh-

1). Vordruck Nr. 5 der Zieh-K.O.

2). Suchanek a.a.O. pag 78.-Vgl. dazu Erlass des Bundes-Minist. für soz. Verwaltg. vom 8.III.1921, Z. 4872, über Drucksorten zur Zieh-K.O. (Amtliche Nachrichten a.a.O. Jhg. 1921, Nr. 7)

3). Taube, "Schutz der u.e. Kinderin L.", a.a.O. pag. 46 ff.

geldes Lebensbedingung für das uneheliche Kind ist",¹⁾ und aus der Tatsache, dass diese Zahlung am raschesten von einer amtlichen Vormundschaft sichergestellt wird.

Besteht keine Generalvormundschaft, so ist die Ziehkinderaufsichtsstelle, auch wenn sie nicht Vormund des Ziehkindes ist, verpflichtet, die Pflegeparteien bei allen erforderlichen Massnahmen zur Feststellung und Einbringung des Pflegegeldes zu unterstützen (§19, Abs. 2).

Die Ziehkinderordnung sieht schliesslich eine Anerkennung und Belohnung besonders verdienter Pflegeparteien vor (§207).

Alle nach dem Ziehkindergesetz und der Ziehkinderordnung in Betracht kommenden Pflichtverletzungen unterstehen der Strafandrohung des §3 des Ziehkindergesetzes. Den Pflegeparteien steht aber eine auf Grund der Ziehkinderordnung ergangene Entscheidung oder Verfügung ein im §22 bestimmtes Beschwerderecht ohne aufschiebende Wirkung zu.

Ueber den Wirksamkeitsbeginn verfügt die Vollzugsanweisung, dass die Bestimmungen des §2, die Bestellung der Ziehkinderaufsichtsstellen, mit dem Tage der Kundmachung, d.i. am 2. April 1919 in Kraft zu treten haben, die übrigen Vorschriften am 1. September 1919 (§24, Abs. 1). Die Annahme, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Ziehkinderaufsichtsstellen ihre Tätigkeit übernehmen werden können, erwies sich als unrichtig, weshalb die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 30. August 1919, St.G.Bl.Nr. 442, den Wirksamkeitsbeginn abänderte und auf den 1. Jänner verlegte. Desgleichen bezogen sich danach auch die Uebergangsbestimmungen des §24, Abs. 2 nicht auf den 30. September

1). Taube, "Schutz der U.e. Kinder in L." a.a.O. pag. 46 ff. Spann, a.a.O. - Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. VII. 1922, R.G.Bl. I. S. 633, §35.

1919, sondern auf den 31. Jänner 1920.

Um das lebendige Inkrafttreten der Vollzugsanweisung zu sichern, erging kurz vor dem Wirksamkeitsbeginn ein Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1919, Z. 34179, betreffend "die Verlautbarung des Wirksamkeitsbeginnes und der wesentlichsten Bestimmungen der Ziehkinderordnung" an alle politischen Behörden I. Instanz.¹⁾ Beigefügt war dem Erlass eine Kundmachung, die den Ziehkinderschutz kurz erklärte, die wesentlichsten Bestimmungen über die Konzessions- u. Anzeigepflicht, sowie über das Inkrafttreten der Ziehkinderordnung ~~enthielt~~ und die zuständigen Ziehkinderaufsichtsstellen enthielt. Der Erlass wies die politischen Behörden I. Instanz an, für die genügende Verbreitung dieser Kundmachung Sorge zu tragen.

1) Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920 Nr. 1.